

Satzung zur Vermietung von Räumen der Grundschule "C. W. Arldt" Ruppertsdorf, Volksbadstraße 4, 02747 Herrnhut

zur Nutzung von Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2001 folgende Satzung zur Vermietung von Räumen der Grundschule „C. W. Arldt“ Ruppertsdorf zur Nutzung von Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Zweckbestimmung

- (1) Die Räume zur Nutzung von Veranstaltungen sind innerhalb der Grundschule "C.W. Arldt" Ruppertsdorf eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herrnhut. Sie sollen außerhalb des Schulbetriebes dem Stadtamt Herrnhut als Konferenz- sowie Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen. Sie sind weiterhin für alle Vereine als Übungsraum sowie Veranstaltungsraum offen. Darüber hinaus können Bürger, Vereine und andere Bevölkerungsgruppen Räume für öffentliche Kulturveranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen u.ä. nutzen.
- (2) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten koordiniert das Stadtamt Kultur- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Herrnhut nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung und deren Einvernehmen.
- (2) Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben außerhalb des Schulbetriebes Terminwünsche des Stadtamtes sowie der nachgeordneten Einrichtungen den Vorrang.
- (3) Anderweitige Termine werden auf Antrag beim Kultur- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Herrnhut chronologisch nach Eingang vergeben.

§ 3

Mietvertrag

- (1) Das Kultur- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Herrnhut vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgaben dieser Satzung und der Benutzerordnung. Beides wird Bestandteil des Mietvertrages.
Mit dem Vertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Satzung an.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- (3) Der Mietvertrag sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

Macht der Mieter trotz bestehenden Mietvertrages von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Kultur- und Fremdenverkehrsamt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 5

Mietgebühren / Fälligkeit

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung der Räume richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Veranstaltungen der Schule, auch außerhalb des Schulbetriebes, des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates sowie der nachfolgenden Einrichtungen werden keinerlei Gebühren und Kosten berechnet.
- (3) Die Stadt Herrnhut fördert Vereine Herrnhuts und Ruppersdorfs durch in der Regel eines 50 %igen Mietabschlages. Darüber hinaus kann der Bürgermeister in begründeten Fällen und auf Antrag diesen Abschlag bis zu 90 % erhöhen.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist jeweils der Mieter verantwortlich.

§ 7

Benutzerordnung

- (1) Der Mieter hat Sorge zu tragen für
 - a) die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung
 - b) den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr,
 - c) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Sperrstunde im Veranstaltungsraum,
 - d) für die Einholung aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und sonstiger Dekoration erfolgt durch den Mieter.
- (3) Die Reinigung nach der Veranstaltung - auch Toiletten - ist Aufgabe des Mieters. Im Bedarfsfall wird die Endreinigung kostenpflichtig durch das Stadtamt übernommen (siehe Gebührenordnung)
- (4) Der Mieter stellt sicher, dass
 - a) die Räume sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden,
 - b) zu Dekorationszwecken nur schwer entflammbare Materialien Verwendung finden,
 - c) Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden.

§ 8

Haftung

- (1) Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbaues und der Proben entstanden sind.

- (3) Der Mieter hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus (1) entstehen oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§ 9

Mieteinnahmen

- (1) Die Mieteinnahmen sind über das Kultur- und Fremdenverkehrsamt der Stadt Herrnhut der Stadtkasse im Stadtamt Herrnhut zuzuführen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.09.1994 außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001

Fischer, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Mietobjekt: Räume der Grundschule "C. W. Arldt" , einschließlich Toilette

Pauschalpreis je volle Stunde: 2,50 Euro

Endreinigung (wenn erwünscht) 12,80 Euro

Ruppersdorfer und Herrnhuter Vereine erhalten einen Abschlag von der Gesamtmiete pro Nutzung in Höhe von 50 %.